

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 27 (1986)
Heft: 2

Buchbesprechung: Staat und Kirche im realen Sozialismus : staatliche Einmischung
"notfalls" mit Gewalt

Autor: U.A.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Buchtip

Staat und Kirche im realen Sozialismus

Staatliche Einmischung «notfalls» mit Gewalt

Laszlo Revesz: «Staat und Kirche im realen Sozialismus – Recht und Wirklichkeit». Verlag SOI – Schweizerisches Ost-Institut, Bern, und Günter Olzog Verlag, München, 1986, 232 Seiten, broschiert, Fr. 28.–

Nach der sozialistischen Fachliteratur ist die Trennung von Kirche und Staat im Sozialismus die Grundlage der Beziehungen zwischen beiden Institutionen. Das sozialistische System lehnt den Caesaropapismus ab, der die Kirche zu einem Bestandteil des Staatsapparats und gleichzeitig das Staatsoberhaupt zum Oberhaupt der Kirche macht (Hinweis auf Byzanz oder das zaristische Russland).

Verfassung und Gesetze postulieren in Osteuropa die Trennung von Kirche und Staat. Wie sieht aber die Wirklichkeit aus? Die auf dem Papier garantierte Trennung von Kirche und Staat bedeutet in jedem Fall, dass sich die zuständigen Staatsorgane über die Tätigkeit der Religionsgemeinschaften in den «den Staat interessierenden Bereichen» informieren lassen, da sie darüber entscheiden müssen, ob die Tätigkeit einer Religionsgemeinschaft die staatlichen Interessen verletze oder ob diese im Rahmen des geltenden Rechts und der öffentlichen Ordnung bleibe.

Die papierene Trennung bedeutet auch nicht, der Staat nehme keinen Einfluss auf die Besetzung von kirchlichen Posten. Das staatliche Recht kommt im «ius praesentationis» oder in der Bestätigung der Gewählten oder Ernannten oder in beidem zum Ausdruck. Ausserdem hat der Staat das Recht, die Abberufung eines Geistlichen zu verlangen, falls dessen Tätigkeit der «öffentlichen Ordnung» schadet. Die Geistlichen müssen in jedem Land des «realen Sozialismus» einen Treueeid auf den Staat bzw. auf dessen Verfassung leisten.

Die theoretische Trennung von Kirche und Staat erlaubt ferner, dass die Probleme der territorialen Struktur der Kirchen vom Staat geregelt werden. Die Schaffung, Umgestaltung und Änderung von kirchlichen territorialen Einheiten sowie die Änderung der Grenzen dazwischen usw. erfordern die Zustimmung der zuständigen Staatsorgane. Ebenso erfordern der

Bau oder Umbau von sakralen Objekten den Entscheid der staatlichen Organe.

Der Autor untersucht die Rechtslage der Kirchen in der Sowjetunion, in Polen, Bulgarien, Rumänien, der Tschechoslowakei, in Ungarn und Albanien und vergleicht sie mit der Wirklichkeit. Fazit: Das wichtigste Prinzip der Beziehungen zwischen Kirche und Staat – nämlich das der Trennung – existiert nur in Theorie und Propaganda, nicht aber in Wirklichkeit. Tatsächlich ist es in jedem kommunistisch regierten Staat so, dass sich der Staat unter Berufung auf die «Volksinteressen» in alle inneren Probleme der Kirchen einmischt, das Leben von Kirchen und Gläubigen beobachten und kontrollieren lässt, von der Kirche den Dienst am Staat und an der «Gesellschaft» verlangt und meistens auch durchsetzt – wenn nötig sogar mit Gewalt. Das Buch liefert in diesem Sinne den wissenschaftlichen Hintergrund zu erschreckenden und höchst aktuellen Ereignissen (u. a. die Ermordung des polnischen Priesters Popieluszko durch den staatlichen Sicherheitsdienst).

Warum diese gravierenden Widersprüche zwischen Theorie und Praxis? Der Autor weist nach, wie der untergeordnete Status der Kirchen mit der staatlichen Ideologie, dem Marxismus-Leninismus (der Staats-«Religion»), zusammenhängt. Diese deutet die Religionsgemeinschaften als eine ideologisch schädliche Tätigkeit und verlangt vom Staat, im Namen der herrschenden Ideologie dagegen aufzutreten, die Gläubigen umzuerziehen und eine den ganzen Staat und die ganze Gesellschaft umfassende atheistische Arbeit zu organisieren und zu finanzieren. Der Staat muss die ideologischen Forderungen des Marxismus-Leninismus wegen seiner «dienenden Rolle» erfüllen. Die von allen sozialistischen Staaten begünstigten atheistischen Feldzüge widersprechen dem Grundsatz der Trennung: anstelle der Trennung zeigt die Praxis das Gegenteil, nämlich eine vom Parteizentrum geplante und kontrollierte kirchen- und religionsfeindliche Tätigkeit staatlicher und gesellschaftlicher Organe.

Was die Einzelheiten betrifft, so bestehen sowohl zwischen der UdSSR und den Volksdemokratien als auch zwischen diesen selbst gewisse Unterschiede. In der UdSSR ist die Tätigkeit der Kirchen wesentlich eingeschränkter als in den Volksdemokratien; der sowjetische Staat lässt praktisch jeden ihrer Schritte überwachen und beschränkt ihre Tätigkeit weitgehend. In den Volksdemokratien geniessen die Kirchen dagegen eine grössere Bewegungsfreiheit und einen weiteren Tätigkeitsbereich. Die Grundsätze gelten aber auch in diesen Staaten, selbst dann, wenn in deren Interpretation und Verwirklichung zeitlich und örtlich Unterschiede bestehen.

Alle diese obigen Erkenntnisse belegt das Buch mit zahllosen Fakten aus Verfassungs- und Gesetzestexten und objektiv dargelegten Geschehnissen und Vorfällen in der Praxis, das heisst im Alltag. In wenigen anderen Bereichen verletzt die UdSSR die von ihr selbst anerkannten Menschenrechte so eindeutig und rücksichtslos wie in Fragen der Gewissens- und Religionsfreiheit.

★ ★

In westlichen kirchlichen Kreisen gibt es mehrere Gruppierungen, die mit dem Sowjetstaat oder mit den zuständigen Organen der einzelnen sozialistischen Staaten Kontakte pflegen und die an den Moskauer Religionskonferenzen teilnehmen. Einige davon betonen anschliessend, die Religionsfreiheit in der UdSSR sei gewährleistet. Diese Beobachter sollten jedoch Recht und Wirklichkeit in den sozialistischen Staaten an den von diesen selber unterzeichneten internationalen Verträgen und an dem eigenen Rechtssystem messen. Das vorliegende Buch gibt die wissenschaftlich erhärtete Grundlage dazu und ist auch in diesem Sinne ein wertvolles Arbeitsinstrument. U. A.

Bestellcoupon

_____ Ex. Revesz: Staat und Kirche

Einsenden
an Buchhandlung SOI
Postfach
3000 Bern 6

Name: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____